ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Georg-Brauchle-Ring 50

80992 München

– im Folgenden: **„Telefónica Germany“** genannt –

und der

ICP

Adresse

– im Folgenden: „**ICP“** genannt –

– Telefónica Germany und ICP im Folgenden gemeinschaftlich: „Parteien“ oder

„Vertragsparteien“ sowie im einzelnen „Partei“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN **4**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN **5**

1 GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENSCHALTUNG **7**

1.1 Zusammenschaltung 7
1.2 Netzsouveränität 7

2 LEISTUNGSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN **8**

2.1 Leistungen von Telefónica Germany 8
2.2 Störungen der Leistungen 8
2.3 Leistungsänderungen 8

3 REALISIERUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNG **8**

3.1 Planungsabsprachen 8
3.2 Orte der Zusammenschaltung 9
3.3 Netzverbindung 9
3.4 Technische Standards 10
3.5 Verkehrs- und Netzmanagement 10
3.6 Verkehrsübergabe 10
3.7 Tests 10
3.8 Eigentumsverhältnisse 11

4 TARIFIERUNG UND ABRECHNUNG **11**

4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden 11
4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien 11

5 ENTGELTE **12**

5.1 Entstehen von Entgeltforderungen 12
5.2 Entgeltberechnung 13
5.2.1 Regulierte Entgelte 13
5.2.2 Weitere Entgelte 13
5.5 Rechnungserteilung 14
5.6 Fälligkeit 14

5.7 Zahlungsverzug 14
5.8 Einwendungen 15
5.9 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht 16
5.10 Sicherheitsleistung 16

6 FERNMELDEGEHEIMNIS, DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT 18

6.1 Fernmeldegeheimnis 18
6.2 Datenschutz 18
6.3 Speicherung von Daten 18
6.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung 19

7 KÜNDIGUNG / NEUVERHANDLUNG 20

7.1 Ordentliche Kündigung 20
7.2 Sonderkündigungsrecht 21
7.3 Außerordentliche Kündigung 22
7.4 Form der Kündigung 23
7.5 Neuverhandlungsgebot 23

8 ANSPRECHPARTNER 23

9 HAFTUNG, HÖHERE GEWALT, LEISTUNGSEINSTELLUNGEN 23

9.1 Haftung 23
9.2 Höhere Gewalt 24
9.3 Leistungseinstellung 25

10 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN 25

11 SCHRIFTFORMERFORDERNIS 25

12 ANWENDBARES RECHT / RECHTSSTREITIGKEITEN 26

13 SALVATORISCHE KLAUSEL 26

14 VERTRAGSBESTANDTEILE 26

15 INKRAFTTRETEN 27

ANLAGEN

Anlage 1 *Zusammenschaltungsdienste der Telefónica Germany*

Anlage 2 *Betrieb - Planbare Arbeit - Entstörung*

Anlage 3 *Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung*

Anlage 4 *Technische Parameter und Beschreibungen*

Anlage 5 *Tests*

Anlage 6 *Preise*

Anlage 7 *Abrechnung*

Die nachfolgende **Anlagen 8 und 9**, auf die dieser Vertrag verweist, werden Vertragsbestandteil und können abweichend von Ziffer 11 geändert werden, indem eine Partei der anderen Partei die neuen oder geänderten Dokumente per Email an die in **Anlage 8** (Ansprechstellen) genannte zuständige Email-Adresse sendet und die andere Partei die neuen oder geänderten Dokumente per Email bestätigt. Soweit die neue Anlage nicht bestätigt oder zurückgewiesen wird, bleibt der Vertrag in seiner bisherigen Form bestehen.

Anlage 8 *Ansprechstellen*

Anlage 9 *Planungsabsprachen*

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(zugleich Abkürzungsverzeichnis)

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKNN	Arbeitskreis "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung"
AMR	Adaptive Multirate [Codec]
AMR-WB	Adaptive Multirate – Wideband [Codec]
BHCA	Busy hour call attempts (Belegungsversuche zur Hauptverkehrsstunde)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
CDR	Call Data Records (Gesprächsdatensätze)
CFB	Call Forwarding Busy (Anrufweiterschaltung im Besetztfall)
CFU	Call Forwarding Unconditional (sofortige Anrufweiterschaltung)
CLI	Calling Line Identification (Anschlusskennung)
CLIP	Calling Line Identification Presentation (Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
CLIR	Calling Line Identification Restriction (Unterdrückung der Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
ETS	European Telecommunication Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
GBit	Gigabit pro Sekunde
GSM	Global System for Mobile Communications
GSMA	GSM Association
HGB	Handelsgesetzbuch
ICP	Interconnection Partner
IETF	Internet Engineering Task Force
Inhouse-Abschnitt	besteht aus dem Port des IP-Routers mit Netzübergangsfunktion, der Inhouseverkabelung und der Netzabschlußeinrichtung (z.B. Patchfeld)
IOP-NW	Der IOP-NW ist eine Beobachtung der Netzzusammenschaltung für die erste Netzverbindung zwischen Telefónica Germany und ICP.
IP	Internet Protocol

ISDN	Integrated Services Digital Network (Diensteintegrierendes digitales Netz)
ITU	International Telecommunication Union
LTE	Long Term Evolution
MCID	Malicious Call Identification; Funktionsmerkmal: "Fangen"
MNP	Mobile Number Portability; Zwischen den Mobilfunkbetreibern etabliertes Portierungsverfahren für Mobilfunknummern.
Netzverbindung	im Auftrag auch als Inter-Building-Abschnitt bezeichnet; diese beginnt am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von ICP und endet am Abschlusspunkt des Inhouse-Abschnittes von Telefónica Germany im Gebäude von Telefónica Germany.
NDC	National Destination Code
NGN	Next Generation Network
OdZ	Ort(e) der Zusammenschaltung
PAI	„P-Asserted-Identity“ Feld im Rahmen der NGN-Signalisierung, das die vom Ursprungsnetzbetreiber aufgesetzte Rufnummer des anrufenden Teilnehmers enthält. Die Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format und den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen und einen Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.
s	Sekunde
SIP	Session Initiation Protocol
TKG	Telekommunikationsgesetz
ÜP	Übergabepunkt. Der ÜP ist eine physikalische Schnittstelle und bildet die vertragsrelevante Schnittstelle, an der die Zuständigkeit für Planung, Aufbau und Betrieb von einer Vertragspartei auf die andere wechselt.
UAK-S	Unterarbeitskreis Signalisierung
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
URI	Universal Ressource Identifier
Üw	Übertragungsweg
Werktag	Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage.

1 Grundsätze der Zusammenschaltung

1.1 Zusammenschaltung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Bedingungen der Zusammenschaltung des Mobilfunknetzes der Telefónica Germany mit dem Telekommunikationsnetz des ICP über eine Zusammenschaltung die auf IP-Technologie basiert. Soweit in diesem Vertrag die Begriffe „(öffentliches) Telekommunikationsnetz“ oder „Netz“ verwendet werden, beziehen sich diese Begriffe auf Seiten der Telefónica Germany nur auf deren Mobilfunknetz mit der Kennung D065. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Terminierung von Sprachverbindungen in das Mobilfunknetz der Telefónica Germany mit der Kennung D065.

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze. Die Telefónica Germany gewährt Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Verbindungen zur Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind so herzustellen, dass Verkehr gemäß den folgenden Bestimmungen aus dem Telekommunikationsnetz des ICP in die Mobilfunknetze der Telefónica Germany geführt werden kann.

Die Zusammenschaltung der Netze auf der Grundlage dieses Vertrages dient ausschließlich der Übernahme von Verbindungen aus dem Netz des ICP und der Terminierung in oder über das Netz von Telefónica Germany. Der Austausch von Verkehren zu Zielen, die nicht im Vertrag vereinbart sind, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

1.2 Netzsouveränität

Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze darf die freie Gestaltung und Optimierung des Netzes der Telefónica Germany nicht behindern. Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

2 Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien

2.1 Leistungen von Telefónica Germany

Telefónica Germany bietet ICP – soweit technisch möglich und nicht im Einzelfall einvernehmlich abweichend vereinbart – nach den Bedingungen dieses Vertrages an den vereinbarten Orten der Zusammenschaltung (OdZ) gemäß **Anlage 3** IP-Zusammenschaltungsdienste gemäß **Anlage 1** an.

2.2 Störungen der Leistungen

Eine Störung ist das Abweichen der erbrachten Leistung von den im Vertrag vereinbarten Leistungsbeschreibungen (**Anlage 1**), technischen Parametern (**Anlage 4**) und Regelungen zum OdZ (**Anlage 3**).

Im Falle technischer Leistungsstörungen gelten die Bestimmungen über das Störungsbeseitigungsverfahren und die Eskalationsroutine gemäß **Anlage 2**.

2.3 Leistungsänderungen

Zusammenschaltungsdienste können durch Telefónica Germany mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende geändert werden, sofern die Änderung ICP nicht gegenüber anderen Zusammenschaltungspartnern diskriminiert. Ankündigungen über Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform.

3 Realisierung der Zusammenschaltung

3.1 Planungsabsprachen

ICP wird zu Beginn des Vertrages und sodann im jährlichen Turnus auf der Basis paralleler Anrufe Verkehrsprognosen für die im Rahmen der Zusammenschaltung nachgefragten Leistungen an Telefónica Germany übersenden. Weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 3**.

Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Veränderungen der Zusammenschaltung schließen die Vertragsparteien schriftlich einvernehmlich Pla-

nungsvereinbarungen gemäß **Anlage 3**, die als **Anlage 9** Bestandteil dieses Vertrages werden. Für die Erstellung und Änderung der **Anlage 9** gilt ausdrücklich nicht das Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 11.

Die Planungsvereinbarungen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazität werden erstmalig vor der Inbetriebnahme der ersten Zusammenschaltungsanschlüsse zwischen den Vertragsparteien getroffen und danach jährlich überprüft. Die Planungsabsprachen müssen dem Netzausbau und den technischen Erfordernissen des Netzes der Telefónica Germany genügen. Näheres regelt **Anlage 3**.

3.2 Orte der Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltung des Netzes der Telefónica Germany mit dem Netz von ICP auf IP-Basis erfolgt an den in Ziffer 1.2 der **Anlage 3** unteraufgeführten Orten der Zusammenschaltung (OdZ).

Verlangt ICP zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammenschaltung an weiteren der in **Anlage 3** genannten OdZ, so kann Telefónica Germany ihre Zustimmung nicht verweigern, sofern die Errichtung unter wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Für diese Zusammenschaltungen gelten die zwischen den Parteien vereinbarten technischen und betrieblichen Abläufe. Für die Aufgabe und das damit einhergehende Ende der Nutzung bereits vereinbarter, errichteter oder genutzter OdZ gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Einzelheiten sind in **Anlage 3** festgelegt.

3.3 Netzverbindung

Die Inhouse-Abschnitte an den ICP-Standorten und die Netzverbindungen (übertragungstechnische Zusammenschaltung auf IP-Basis) der ICP-Standorte mit den Standorten der Telefónica Germany bis zum Übergabepunkt werden von ICP nach folgender Maßgabe realisiert und verwaltet:

ICP realisiert und verwaltet eigenverantwortlich und auf eigene Kosten diejenigen Netzverbindungen und Inhouse-Abschnitte, die er benötigt, um die vertragsgegenständliche Leistung gemäß Ziffer 2.1 am Übergabepunkt von Telefónica Germany zu beziehen.

3.4 Technische Standards

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Standards und Festlegungen in **Anlage 4**.

3.5 Verkehrs- und Netzmanagement

Maßnahmen des Verkehrs- und Netzmanagements der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind frühzeitig aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien werden sich zu diesem Zweck regelmäßig die in der **Anlage 3** benannten Informationen entsprechend dem dort festgelegten Verfahren rechtzeitig schriftlich zur Verfügung stellen.

3.6 Verkehrsübergabe

Die Verkehrsübergabe erfolgt an den OdZ gemäß **Anlage 3** Ziffer 1.2 nach Maßgabe der in der **Anlage 1** festgelegten Bestimmungen auf Basis von IP-Technologie.

Der Übergabepunkt wird in den von Telefónica Germany genutzten Technikräumen bzw. -flächen realisiert.

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Netzverbindungen werden nach bilateraler Abstimmung auf Kosten von ICP realisiert und verwaltet.

Bei Kündigungen können im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der Planungsabsprachen (**Anlage 9**) die Anzahl sowie der jeweilige Zeitpunkt der Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen schriftlich festgelegt werden.

3.7 Tests

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Konformität, Kompatibilität und Interoperabilität der von den Vertragsparteien betriebenen Telekommunikationsnetze werden Tests durchgeführt. Umfang und Verfahren der Tests sowie die Behandlung der durch die Tests festgestellten Mängel und Fehler der Zusammenschaltung erfolgen nach den Festlegungen gemäß **Anlage 5.**

Die Kosten der Tests werden von ICP getragen und werden nach den Bestimmungen in **Anlage 6** berechnet.

Für schadensverursachende Ereignisse, die aufgrund der Natur des Testverfahrens unvermeidbar gewesen sind, schließen die Vertragsparteien soweit rechtlich zulässig die gegenseitige Haftung aus.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Das Eigentum der Vertragsparteien oder Dritter an selbst installierten Service- und Technikeinrichtungen einschließlich aller selbst installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Richtfunksysteme, Schaltschränke und Multiplexer bleibt durch diesen Vertrag unberührt, § 95 BGB.

Jede Vertragspartei wird für die der anderen Vertragspartei zu Zwecken der Errichtung von Service- und Technikeinrichtungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Grundstücke sicherstellen, dass die andere Vertragspartei die dort errichteten Service- und Technikeinrichtungen bei Beendigung der Nutzung dieser Einrichtungen beziehungsweise bei Beendigung dieses Vertrages, abbauen und abholen kann.

4 Tarifierung und Abrechnung

4.1 Tarifierung und Abrechnung gegenüber dem Endkunden

Bei der Tarifierung der Verbindungen zahlt grundsätzlich der anrufende Teilnehmer das Entgelt für die gesamte von ihm ausgelöste Verbindung ("calling party pays").

Diese Regelung findet keine Anwendung für 116-, 0800- und 00800 - Dienste.

Tarifierung und Abrechnung der Verbindung im Verhältnis zum Endkunden erfolgen durch denjenigen Netzbetreiber, dessen Anschlusskunde der Teilnehmer ist.

4.2 Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragsparteien

ICP verpflichtet sich, die Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Vereinbarung und **Anlage 6** zu bezahlen.

Telefónica Germany trägt die Kosten ihrer vertragsgegenständlichen Inhouse-Abschnitte, die für die Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über Ihr Netz genutzt werden, soweit und solange auch ICP die Kosten für die Inhouse-Abschnitte zur Übergabe von Telekommunikationsverkehre in und über Ihr Netz trägt. Ist dies nicht der Fall werden sich die Parteien über eine gegenseitige Kostenregelung einigen.

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen Telefónica Germany und ICP sind Gesprächsdatensätze (CDR - Call Data Record), die von den Vertragsparteien in eigener Zuständigkeit zum Zwecke der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung erfasst werden. In den Gesprächsdatensätzen wird die entgeltrelevante Dauer der einzelnen Verbindungen der erbrachten Leistungen sekundengenau aufgezeichnet.

Fällt die CDR-Erfassung oder das Abrechnungssystem der Telefónica Germany aus, übermittelt ICP die im Ausfallzeitraum von ihr zum Zwecke der Rechnungsprüfung erfassten Tagesvolumen je OdZ und je Leistungsposition, damit Telefónica Germany diese in Rechnung gestellt werden können. Ist die Mitteilung der zum Zwecke der Rechnungsprüfung ermittelten Volumen nicht möglich oder wird der ermittelte Wert bestritten, finden zur Klärung die in **Anlage 7** getroffenen Regelungen Anwendung.

5 Entgelte

5.1 Entstehen von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen entstehen, soweit nicht anders vereinbart,

- sobald die entgeltpflichtigen Leistungen jeweils ausgeführt sind;
- bei Entgelten, die für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums;
- bei einmaligen Entgelten mit der Bereitstellung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme der vereinbarten Leistung.

5.2 Entgeltberechnung

5.2.1 Regulierte Entgelte

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Entgelte für Terminierungsleistungen in das Telefónica Germany Mobilfunknetz derzeit in wesentlichen Teilen der Regulierung der Europäischen Kommission unterliegt („Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts“, nachfolgend „delegierter Rechtsakt“).

Soweit und solange Entgelte der Regulierung dem delegierten Rechtsakt oder einer anderen Regulierung unterliegen, stellen sich die Parteien Entgelte in Rechnung, die nicht höher liegen als die regulierten Höchstgrenzen. Soweit die Regulierungsvorgaben dies zwingend erfordern, werden die Parteien die Entgelte auch rückwirkend anpassen. Die in **Anlage 6** (Preise) vereinbarten Regelungen und Entgelte gelten jeweils mit dieser Maßgabe.

5.2.2 Weitere Entgelte

Für Entgelte oder Entgeltbestandteile die nicht oder nicht mehr der Regulierung unterliegen, gelten die Regelungen und Festlegungen in **Anlage 6** (*Preise*).

5.3 Entgeltanpassung

Telefónica Germany ist berechtigt, ihre jeweiligen in **Anlage 6** festgelegten Entgelte zu ändern. Telefónica Germany teilt ICP jede Entgeltanpassung mindestens sieben Kalendertage vor ihrer Wirksamkeit mit. Einzelheiten sind in **Anlage 6** festgelegt.

5.4 Umsatzsteuer

In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

5.5 Rechnungserteilung

Telefónica Germany erstellt ICP für die von ihr erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Umsatzsteuer wird, wenn erforderlich und sofern anwendbar, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

Die Rechnung wird ICP über ein Rechnungsportal zur Verfügung gestellt, aus dem sich der ICP die Rechnung in einem elektronischen Format herunterladen kann. ICP wird von Telefónica Germany per E-Mail an die in der **Anlage 8** aufgeführte Ansprechstelle für Rechnungsangelegenheiten informiert, sobald eine neue Rechnung im Rechnungsportal bereitgestellt wurde.

Abrechnungszeiträume, Abrechnungszeiten und Rechnungsformat bestimmen sich nach den Festlegungen in **Anlage 7**.

5.6 Fälligkeit

Entgeltforderungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig. Eine Rechnung gilt als zugegangen, sobald eine neue Rechnung im Rechnungsportal verfügbar ist und ICP darüber per E-Mail informiert wurde.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von Telefónica Germany gutgeschrieben wird.

5.7 Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt, sofern nicht bereits durch Mahnung begründet, mit Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ein, es sei denn ICP weist nach, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Kommt ICP mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung folgenden Schadensersatzes verpflichtet:

- Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB (derzeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. auf Basis einer 360/360-Zinsrechnungsmethode);

- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 20,- €.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Kommt ICP mehr als einmal mit einer Zahlung von mehr als 10 % des fälligen Rechnungsbetrages oder erstmalig mit der Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so kann Telefónica Germany bis zur Beendigung des Verzugs nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 24 Stunden sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere die vereinbarten Zusammenschaltungsanschlüsse sperren. Die 24-Stunden-Frist läuft nur an Werktagen und wird an Sonn- und Feiertagen gehemmt.

Sofern ICP innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Beginn des letzten Zahlungsverzugs mehr als zweimal mit einer Zahlung von mehr als 10% des fälligen Rechnungsbetrages oder mehr als einmal mit einer Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug gerät, kann Telefónica Germany darüber hinaus den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung, kündigen.

5.8 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich und unter Anführung der in **Anlage 7** (*Abrechnung*) vorgegebenen Angaben bei der in **Anlage 8** (*Ansprechstellen*) genannten Abrechnungsstelle zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, es sei denn ICP weist nach, dass ihm der den Einwendungen zugrunde liegende Umstand erst später bekannt wurde und auch nicht innerhalb der Einwendungsfrist hätte bekannt werden müssen. Sofern ICP einen solchen Nachweis erbringt, gilt die Frist von 30 Kalendertagen ab Bekanntwerden des der Einwendung zugrunde liegenden Umstands. Nach Ablauf von 180 Kalendertagen seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Ziffer 5 der **Anlage 7** (*Abrechnung*) bleibt hiervon unberührt.

Eine Einwendung auf Basis von Einzelgesprächsdatensätzen (Call Data Records, CDR) des ICP ist nur zulässig, solange die Einzelgesprächsdatensätzen der Telefónica Germany nicht aufgrund von gesetzlichen Vorgaben gelöscht wurden und für eine Bewertung der Einwände Einzelgesprächsdatensätze notwendig sind.

Zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigen Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Verbindungen fehlerhaft sind, ohne dass die richtige Höhe feststellbar ist, so wird, vorbehaltlich einer anderweitigen gütlichen Einigung, das in **Anlage 7,** Teil B dargestellte Verfahren zur Bestimmung des Rechnungsbetrages (Trendextrapolationsverfahren) angewandt. Soweit der nicht fehlerhafte Teil der Entgeltforderungen diesen Betrag übersteigt, gilt der höhere Betrag als Rechnungsbetrag.

5.9 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis und nur mit einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen geltend gemacht werden.

5.10 Sicherheitsleistung

Telefónica Germany ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Unter der Voraussetzung, dass mit ICP bereits eine Zusammenschaltungsvereinbarung besteht, verzichtet Telefónica Germany auf die Stellung der Sicherheitsleistung bzw. gibt eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung zurück, sofern ICP in den letzten 12 Monaten, in denen eine Zusammenschaltung bestand, nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10 % eines fälligen Rechnungsbetrags für Leistungen aus diesem Vertrag in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine künftige Verschlechterung der Bonität von ICP erwarten lassen. Eine Verschlechterung der Bonität von ICP ist insbesondere dann gegeben, wenn entsprechende Tatsachen öffentlich bekannt werden oder Telefónica Germany diesbezügliche Informationen einer Rating-Agentur vorliegen. Telefónica Germany ist jederzeit berechtigt die Sicherheitsleistung erneut zu verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen.

Für Terminierungsleistungen errechnet sich eine nach Abs. 1 zu entrichtende Sicherheitsleistung aus dem Dreifachen des voraussichtlichen monatlichen Rechnungsbetrags. Sofern zwischen ICP und Telefónica Germany bereits seit mindestens drei Monaten eine Zusammenschaltung besteht, errechnet sich die Sicherheitsleistung abweichend von Satz 1 aus der Summe der letzten drei Abrechnungsperioden. Auf Antrag einer Partei ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, wenn der Wert der geleisteten Sicherheit um mehr als 10 % von dem Wert abweicht, der sich aus der Summe der jeweils letzten drei Abrechnungsperioden ergibt.

Eine Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch Telefónica Germany fällig. Sie ist durch Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen. Darüber hinaus kann die Sicherheit auch in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Aufrechenbarkeit mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erbracht werden.

Erbringt ICP nach Aufforderung durch Telefónica Germany eine Sicherheitsleistung nicht fristgerecht in der geforderten Art und Höhe, so kann Telefónica Germany bis zu deren Erbringung sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere Zusammenschaltungsanschlüsse sperren.

6 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Vertraulichkeit

6.1 Fernmeldegeheimnis

Die Vertragsparteien sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihr Personal die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Obliegenheiten erfüllt.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Verarbeitung von Fernmeldedaten befassten Mitarbeiter auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet worden sind.

6.2 Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten und diesen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) gleichgestellten Einzelangaben über juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des TKG, TTDSG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrund-verordnung (DSGVO). Die Vertragsparteien werden im Verhältnis zu den Endkunden und auf eigene Kosten insbesondere die im TTDSG normierten Verpflichtungen erfüllen. Die Parteien sind jeweils allein für Ihre Datenverarbeitungen datenschutzrechtlich verantwortlich und legen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht gemeinsam fest.

Die Vertragsparteien werden das mit Datenverarbeitung betraute Personal sorgfältig auswählen, über alle im Rahmen der Kooperation rechtlich relevanten Aspekte des Datenschutzes informieren, auf das Datengeheimnis verpflichten und ihren Beauftragten für den Datenschutz benennen.

6.3 Speicherung von Daten

Name und Anschrift der Parteien sowie die zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden von den Parteien im Rahmen der Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze der EU, des Bundes und der Länder, sowie sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften in maschinenlesbarer Form gespei-

chert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich ihrerseits, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden oder eine Löschung gesetzlich vorgeschrieben ist und der Löschung keine gesetzlichen oder sonstige zwingende Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangen oder erlangt haben, vertraulich behandelt werden und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten bewahrt wird. Insbesondere verpflichten sich beide Vertragsparteien, alle vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder über diese erhalten haben, geheim zu halten. Sie werden diese Informationen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Abweichend hiervon gelten die jeweiligen Gesellschafter und alle mit den Vertragsparteien i.S.v. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen während der Dauer der Beteiligung, nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Personen dieser Gesellschaften, denen Erkenntnisse und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis zugänglich gemacht werden, sind über die Geheimhaltungspflichten dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder aus sonstigen Umständen bei kaufmännischer Sorgfalt erkennbar ergibt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt, zu dem sie ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden, bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits veröffentlicht sind,
- die durch schriftliche Erklärung ausdrücklich freigegeben worden sind oder
- die aufgrund gesetzlicher Informationspflichten freizugeben sind.

Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, ist hierzu – vorbehaltlich der in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung getroffenen abweichenden Regelung – zuvor das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei notwendig. Mit dem Dritten sind sodann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Von der Regelung nicht erfasst werden im Unternehmen des Vertragspartners tätige Berater, die im Innenverhältnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhalten hat, einschließlich aller davon gefertigten Kopien an die andere Vertragspartei oder bei berechtigtem Interesse an einen Treuhänder herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Die Weitergabe von Informationen begründet keinerlei Nutzungsrechte; die Weiterverwertung erhaltener Informationen ist unzulässig.

Die Geheimhaltungspflicht endet 3 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber Dritten, insbesondere anderen Netzbetreibern oder der Öffentlichkeit (z. B. Presse, Rundfunk) erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragsparteien.

7 Kündigung / Neuverhandlung

7.1 Ordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ganz oder einzelne Leistungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, soweit keine abweichende Vereinbarung gemäß Ziffer 3.6 Satz 4 besteht.

Eine ordentliche Kündigung durch ICP ist erstmals zum Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss möglich.

Eine ordentliche Kündigung durch Telefónica Germany in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen ist frühestens zum Ende der von der Bundesnetzagentur festgelegten Mindestlaufzeit für dieses Standardangebot möglich.

Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 3.6 in Verbindung mit Ziffer 4.3 der **Anlage 3** sowie die in Ziffer 5 festgelegten Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Für den Fall, dass das Standardangebot der Telefónica Germany durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert wird, ist Telefónica Germany in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes zur Änderungskündigung mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt.

Eine Vertragsaufhebung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

7.2 Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass einer Vertragspartei der Betrieb seines Telekommunikationsnetzes rechtskräftig untersagt wird oder eine Vertragspartei vorzeitig ihren Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, hat die andere Vertragspartei ein unverzüglich auszuübendes Sonderrecht zur Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Untersagung oder der Aufgabe des Netz- bzw. Geschäftsbetriebs. In diesem Fall hat die Vertragspartei, die den Netz- bzw. Geschäftsbetrieb aufgibt, der anderen Vertragspartei den aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden – mit Ausnahme des entgangenen Gewinns – bis zu einer Höhe des dreifachen des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der letzten sechs Monate, soweit die Rechnungsbeträge von der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellt und nicht beanstandet wurden, zu ersetzen.

Im Falle der Untersagung des Betriebs eines Telekommunikationsnetzes aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger gesetzeswidriger oder deliktischer Handlungen ist die Haftung der Höhe nach nicht beschränkt.

7.3 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Verfehlt eine Vertragspartei vereinbarte Qualitätsparameter oder Standards oder sonstige vertragliche Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung an die in **Anlage 8** benannte Stelle und Setzung einer angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei, so ist die andere Vertragspartei zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung für beide Vertragsparteien insbesondere dann vor, wenn

- ein Festhalten an diesem Vertrag auf Grund von Gesetzesänderungen oder einem Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entweder rechtlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unzumutbar wird,

- die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird,

- die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei objektiv nicht mehr gegeben ist,

- die Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbereiches objektiv gefährdet oder nicht mehr möglich ist, oder

- eine Neuverhandlung gemäß Ziffer 7.4 abgelehnt wurde oder die Vertragsparteien sich innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer Verhandlungsaufforderung gemäß Ziffer 7.4 nicht auf eine Änderung der Zusammenschaltungsvereinbarung einigen konnten.

7.4 Form der Kündigung

Jede Kündigung oder Teilkündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB; die Schriftform kann Kündigungen ausdrücklich nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

7.5 Neuverhandlungsgebot

Jede Vertragspartei kann die Neuverhandlung bzw. eine Änderung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen

- bei wesentlichen Änderungen regulierungsrechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der Regulierungsvorschriften oder einer Änderung in deren Auslegung durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA oder der europäischen Kommission.
- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung der Telefónica Germany im Hinblick auf die von den Vertragsparteien vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

Nach Aufforderung durch die Telefónica Germany wird ICP binnen eines Monats nach Zugang der Verhandlungsaufforderung in die Verhandlungen hierüber eintreten.

8 Ansprechpartner

In der **Anlage 8** benennen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Ansprechstellen für die Durchführung dieses Vertrages.

9 Haftung, Höhere Gewalt, Leistungseinstellungen

9.1 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, wie folgt:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- Soweit eine Verpflichtung eines Vertragspartei als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer der anderen Vertragspartei besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- Die Haftung der Vertragsparteien untereinander für Vermögensschäden, die nicht unter das TKG fallen, ist ausgeschlossen.

- Für Schäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind, haften die Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen soweit es sich um Personenschäden handelt, ansonsten bis zu einer Höchstgrenze von 500.000,- € je Einzelfall und 2.500.000,- € für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, soweit die Schäden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; im Übrigen haften die Vertragsparteien für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.

- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.2 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, die einer der Vertragsparteien die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haften die Vertragsparteien nicht.

In Fällen der höheren Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und gegebenenfalls für die Dauer einer angemessenen Anschlussfrist von ihren vertraglichen Pflichten (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Die betroffene Vertragspartei wird das Ereignis der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich dem Ansprechpartner für Störungen gemäß dem vereinbarten

Meldeverfahren mitteilen und nach dem Ende der Behinderung die Durchführung des Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen. Wird einer Vertragspartei die Leistung durch die Behinderung dauerhaft und zu einem wesentlichen Teil unmöglich oder unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat die andere Vertragspartei, wenn ihr eine Verzögerung nicht zumutbar ist.

9.3 Leistungseinstellung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit ihres Personals oder des Schutzes ihres Telekommunikationsnetzes erforderlich ist. Die Vertragsparteien haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben.

Beabsichtigen die Vertragsparteien, ihre Leistungen aufgrund der in dieser Ziffer genannten Gründe einzustellen, so sind sie unverzüglich zur vorherigen Unterrichtung der anderen Vertragspartei verpflichtet. Im Falle einer wesentlichen Betroffenheit der jeweils anderen Vertragspartei ist nach Möglichkeit der Zeitpunkt der Leistungseinstellung abzustimmen. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen, wenn die Unterrichtung oder die Abstimmung nach den Umständen nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

Jede schriftliche Unterrichtung hat nach Maßgabe der in **Anlage 2** erfolgten Festlegungen zu erfolgen.

10 Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Eine erforderliche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden.

11 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform oder der qualifizierten elektronischen Signatur mittels eines zwischen den Parteien

vereinbarten Softwaretools, soweit nicht im Vertrag oder den Anlagen im Einzelnen etwas anderes festgelegt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für den Verzicht der Parteien auf diese Form. Sonstige Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Textform, soweit dies im Einzelnen bestimmt ist.

12 Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich über die Entstehung oder Beendigung dieses Vertrages oder über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder über seine Auslegung ergeben, ist München.

Die in diesem Vertrag ausgetauschten Telekommunikationsleistungen unterliegen verschiedenen und wechselnden Vorschriften zur Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen (Regulierungsvorschriften). Diese Regulierungsvorschriften ergeben sich unter anderem aus dem deutschen Telekommunikationsgesetz, dem Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation und verschiedenen darauf basierenden Rechts- und Verwaltungsakten. Die Parteien werden die auf diesen Vertrag anwendbaren Regulierungsvorschriften befolgen und insbesondere festgelegte Preisfestlegungen und Preishöchstgrenzen beachten.

13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in diesen Vertrag aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine anderweitige angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

14 Vertragsbestandteile

Die jeweils gültigen Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil und den Anlagen hat dieser Hauptteil Vorrang.

15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

München, den _____ _____, den _____

_____ _____

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ICP

_____ _____

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ICP